

Meeres sich festsetzen könnten (§3)¹⁶¹, genau die zwingende Kopplung, die in den Verträgen von 1148/49 und in den Verhandlungen im Jahre 1150 und 1151 gedacht, aber noch nicht *expressis verbis* enthalten war: der gemeinsame Angriff auf das Normannenreich und die Mitgiftregelung für Eirene wurde abhängig von einer zweiten Mitgiftregelung, die alle evtl. eroberten Gebiete in Süditalien an den Westen fallen ließ. Nur sie ließ eine Erfüllung des „Vertrages von Thessalonike/Konstantinopel“ zu, ohne den Griechen definitive territoriale Konzessionen auf der Appeninenhalbinsel oder den Inseln machen zu müssen, was man nun der römischen Kirche gegenüber ausschloß. Dadurch wurde einerseits die Wiederaufnahme des Planes einer byzantinischen Heirat auf der seit 1148/49 vorgezeichneten Linie beschleunigt, andererseits der Plan selber undurchführbar, eben *ἄπρακτος*, obwohl im Konstanzer Vertrag bezeichnenderweise von Africa, Dalmatien und Antiochia nicht die Rede war. Man könnte also formulieren, daß die Mitgiftfrage letztlich das Normannenreich rettete, weil es zu einem kombinierten Angriff von Byzanz und Westen nicht kam, nicht mehr kommen konnte.

Neben den territorialen Fragen war es das päpstliche Verfügungsrecht über die westliche Kaiserkrone im Sinne der Translatio-Idee und der Konstantinischen Schenkung, das anders als in Byzanz vom deutschen Herrscher *humilitas* und *oboedientia* gegenüber dem Papst erforderte statt dem *fastus* und der *inoedientia* der Griechen. Konrad III. hatte vermutlich einer Lösung zugeneigt, die im Kern vorgezeichnet hätte, was fünfzig Jahre später Heinrich VI. in seinem Erbreichsplan zu erreichen suchte¹⁶² und unter veränderten politischen Rahmenbedingungen unter Ludwig dem Bayer Staatsrecht wurde.

Für einmal sind wir nicht nur auf Spekulationen angewiesen. Hatte Konrad III. doch im April 1150 gegenüber Eirene die Stellung seines

161) D F. I. 51 und 52: von seiten des Königs: *Grecorum quoque regi nullam terram ex ista parte maris concedet. Quodsi forte invaserit, pro viribus regni, quantocius poterit, ipsum eicere curabit*, und von seiten des Papstes: *Regi autem (52: etiam) Grecorum ex ista parte maris terram non concedet. Quodsi ille invadere presumpserit, dominus papa viribus beati Petri eum eicere (52: reicere) curabit*.

162) Vgl. dazu J. H a l l e r, Heinrich VI. und die römische Kirche, *MIÖG* 35 (1914) S. 385–454, 545–669; E. P e r e l s, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927); V. P f a f f, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196) (1927); G. B a a k e n, Die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. in den Jahren 1195–1197, *DA* 27 (1971) S. 457–513; S c h m i d t, Königswahl (wie Anm. 62) S. 245–260.